



## Marktgemeinde Zell am Ziller, Unterdorf 2, 6280 Zell am Ziller

☎ 05282/2222-17 ☎ 05282/2222-29 E-Mail: [bauamt@gemeinde-zell.at](mailto:bauamt@gemeinde-zell.at)

---

### Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 a StVO werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid ZI.120-2/3/2024 gem. § 90 StVO von Arbeiten auf oder neben der Straße im Zuge von Baumaßnahmen in den unten näher bezeichneten Bereichen Verkehrsmaßnahmen im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Bereich: Die Gemeindestraße und die gesamte Kurzparkzone

Baubeginn: 08.07.2024

Bauende: 02.08.2024

Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen bei Beginn der Arbeiten in Kraft und durch deren Entfernung nach Abschluss der Bauarbeiten wieder außer Kraft. Die Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen obliegt dem Antragsteller.

Auf Grund des Ergebnisses der über das eingangs beschriebene Vorhaben am 03.07.2024 abgewickelten Verkehrsverhandlung werden gemäß § 43 Abs. 1 lit. B Ziff. 2, Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F., nachstehend angeführte verkehrsregelnde Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßen- und Wegegutes verordnet:

- Alle erforderlichen Verkehrszeichen und Ankündigungstafeln sind vom Antragsteller zu situieren.
- Für die Baustelleneinrichtung und Aufstellung des Krans wird am Montag, den 08.07.2024 der oben genannte Bereich komplett gesperrt.
- Ab Dienstag, 09.07.2024 ist der Baustellenbereich mittels Einbahnregelung einspurig ab Gasthof Untermetzger Richtung Kreisverkehr/Schwimmbad für Kraftfahrzeuge befahrbar.
- Die Zufahrt von Richtung Freizeitpark kommend ist bis Parkplatz Pavillon/Bezirksgericht Zell am Ziller, Unterdorf 1 möglich.
- Für Fußgänger und Radfahrer ist der Baustellenbereich jederzeit passierbar.
- Das Aufstellen des Krans hat unter den derzeit geltenden technischen Vorschriften zu erfolgen. Beschädigungen am öffentlichen Gut sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Dies gilt auch für das Straßenstück südlich der Krananlage, welches als Lagerplatz zur Verfügung gestellt wird.
- Zwecks Absicherung des Baustellenbereiches sind während des gesamten Zeitraumes 10 Meter vor dem jeweiligen Beginn der Baustelle in beiden Fahrbahnrichtungen die Gefahrenzeichen Achtung Baustelle, 10 Meter vor dem Beginn der Baustelle in Fahrbahnrichtung ab Gasthof Untermetzger bis Freizeitpark die Vorschriftszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 10 km/h“, von Untermetzger/Postpartner in Richtung Süden "Einbahn", von Bezirksgericht Zell am Ziller, Unterdorf 1 in Richtung Norden "Einfahrt verboten - ausgenommen Baustellenzufahrt und

Halte und Parkverbot im Bereich der gesamten Kurzparkzone anzubringen. (Ab Freitag, 05.07.2024)

- Der Baustellenbereich ist während der Nachtstunden mittels Blinklampen abzusichern. Auch die oben angeführten Verkehrszeichen bzw. Ankündigungen sind mittels Blinklampen zu versehen.
- Bezüglich allenfalls in Mitleidenschaft gezogener Bereiche angrenzender Flächen ist ebenfalls der ursprüngliche Zustand derselben wiederum herzustellen.
- Auf sonstigen öffentlichen Flächen dürfen keinerlei Fahrzeuge – auch nicht kurzfristig – abgestellt werden.
- Seitens der Marktgemeinde Zell am Ziller bzw. des Öffentlichen Straßen- und Wegegutes werden keine wie immer gearteten Kosten für Unfälle und Schäden, die infolge der beschriebenen Maßnahmen allenfalls auftreten können, übernommen.

Zell am Ziller, 04.07.2024

Für die Marktgemeinde Zell am Ziller:



(Robert Pramstrahler, Bürgermeister)

Ergeht an:

Firma Brandacher GmbH, Talstraße 152, 6284 Ramsau im Zillertal  
Polizeiinspektion, Rosengartenweg 2, 6280 Zell am Ziller  
Freiwillige Feuerwehr Zell, Rohrerstraße 19, 6280 Zell am Ziller